

F1-neu Wahlordnung

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 07.10.2022
Tagesordnungspunkt: 1. Formalia

Antragstext

1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte: Wahlordnung zur Mitgliederversammlung am 11.
2 Oktober 2022

3 § 1 Wahlen

4 1. Es werden Delegierte für die Bundes- und Landesdelegiertenkonferenz
5 gewählt.

6 1. Für die Landesdelegiertenkonferenz wird eine Delegierte (Frauen-
7 Platz nach [Frauenstatut](#)) gewählt.

8 2. Für die Bundesdelegiertenkonferenz wird eine Delegierte (Frauen-
9 Platz nach [Frauenstatut](#)) gewählt.

10 2. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die
11 ihr Stimmrecht im Kreisverband Berlin-Mitte wahrnehmen.

12 3. Passiv wahlberechtigt für die Delegation zur Bundes- und
13 Landesdelegiertenkonferenz sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
14 Berlin.

15 4. Damit alle Mitglieder sich über die Bewerber*innen informieren können,
16 sollten Bewerbungen bis zum Samstag, 08. Oktober 2022, 23:59 Uhr über
17 <https://berlin-mitte.antragsgruen.de> eingereicht werden. Die Bewerbung bis
18 zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.

19 5. Eine Kandidatur ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei

20 der Versammlungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der
21 Vorstellung der Kandidat*innen.

22 6. Die Kandidat*innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der
23 Reihenfolge ihres Vornamens vor.

24 1. Die Kandidat*innen haben zwei Minuten Zeit sich vorzustellen. Wenn
25 es ihnen nicht möglich sein sollte, sich selbst vorzustellen, können
26 sie von einer anderen Person vertreten werden.

27 2. Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Kandidat*innen können
28 Fragen, die sich an die jeweiligen Kandidat*innen richten,
29 eingereicht werden.

30 3. Im Anschluss an die Vorstellung werden von der Versammlungsleitung
31 zwei Fragen quotiert gezogen und verlesen.

32 4. Die Bewerber*innen haben jeweils bis zu einer Minute Zeit zur
33 Beantwortung der Fragen. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann
34 die*der Bewerber*in die Zeit zur weiteren Vorstellung nutzen.

35 7. Die Wahlen werden mittels eines elektronischen Abstimmungssystems
36 durchgeführt. **Die Ergebnisse werden in einem anschließenden schriftlichen**
37 **Urnenwahlgang zur einfachen Schlussabstimmung (Ja/Nein/Enthaltung)**
38 **gestellt. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Beschäftigten**
39 **der Kreisgeschäftsstelle.**

40 8. Die Wahlen erfolgen in Einzelwahl.

41 1. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen
42 Stimmen erhält.

43 2. Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute
44 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, erfolgt ein zweiter
45 Wahlgang. Es sind im zweiten Wahlgang nur noch die Bewerber*innen
46 zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der
47 gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.

48 3. Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
49 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, erfolgt ein dritter
50 Wahlgang. Antreten dürfen nur die beiden Bewerber*innen mit den
51 meisten Ja-Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Gewählt ist, wer die
52 relative Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

53 **§ 2 Inkrafttreten**

54 Die Wahlordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
55 beschlossen.

A-1 Wirksamer Klimaschutz in Berlin - verbindlich, zielgerichtet, transparent

Gremium: AG Energie
Beschlussdatum: 08.10.2022
Tagesordnungspunkt: 4. Anträge für die
Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge folgenden Antrag an die
2 Landesdelegiertenkonferenz beschließen:

3 Klimaschutz ist *die* existenzielle und dringende Aufgabe unserer Zeit. Um den
4 Klimaschutz in Berlin jetzt noch zielgerichteter voranzubringen, fordert der
5 Landesverband Berlin von Bündnis 90/Die Grünen:

- 6 1. Am 1,5°-Ziel ausgerichtete Klimaschutzziele für Berlin und eine umfassende
7 Selbstverpflichtung des Landes Berlin und der Bezirke, ein Monitoring und
8 ein transparentes Reporting über die Zielerreichung,
- 9 2. klare Rahmenbedingungen und Anreize für Bürger*innen und Unternehmen, zum
10 Erreichen der Klimaschutzziele beizutragen,
- 11 3. an den Zielen orientierte Maßnahmen und die dafür notwendige Finanzierung
12 sowie
- 13 4. eine offensive und klare Kommunikation.

14 Konkret wird der Berliner Senat aufgefordert:

- 15 • das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln), das Berliner
16 Ausschreibungs- und Vergabegesetz sowie die Verwaltungsvorschriften zu
17 seiner Umsetzung wie unten beschrieben zu ändern,
- 18 • die Maßnahmen des BEK zu verschärfen, die Maßnahmen des Gutachtens „Berlin
19 Paris konform“ und des –“BEK Abschlussberichtes 2022 – 2026: Empfehlung
20 zur Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030“
21 sowie die Empfehlungen des Bürger*innenrates zeitnah zu prüfen und in die

- 22 Umsetzung zu bringen, bzw. sicherzustellen, dass diese umgesetzt werden,
- 23 • den Austausch mit anderen Städten zu Good Practices zu forcieren,
24 beispielsweise mit den Teilnehmerstädten, die im Rahmen der *EU Mission:*
25 *Climate-Neutral and Smart Cities* das Ziel der Klimaneutralität bis 2030
26 verfolgen, Anwendern der *Science Based Targets Network Guidance for Cities*
27 oder anderen Teilnehmern des *Cities Race to Zero*,
- 28 • zusammen mit dem Bund und dem Land Brandenburg, der Wirtschaft sowie der
29 Zivilgesellschaft alles Erforderliche zur Umsetzung dieses gesetzlichen
30 Auftrages zu unternehmen.

31 **Ambitionierte Ziele, umfassende Selbstverpflichtung, transparentes Monitoring**

32 Anhand der wissenschaftlichen Erkenntnisse soll ein mit der Erreichung des 1,5°-
33 Ziels und dem Grundsatz der Klimagerechtigkeit vereinbares Emissions-Restbudget
34 für alle Arten von Treibhausgasen für Berlin definiert und festgelegt werden.
35 Auf Basis dieses Emissions-Restbudgets gilt es zudem, verbindliche Jahres-Ziele
36 für die Klimaneutralität bis hin zu deren Erreichung abzuleiten. Das Emissions-
37 Restbudget soll dabei auf die bereits im Gesetz aufgeführten Sektoren aufgeteilt
38 und in Jahresscheiben heruntergebrochen werden. Dies muss für alle im Gesetz
39 genannten Sektoren (Energie, Verkehr, Wirtschaft) erfolgen.

40 Zusätzlich soll der Sektor „Konsum“ neu in das Monitoring aufgenommen werden.
41 Für den Sektor Konsum sollen zunächst nicht-verbindliche Ziele definiert werden
42 sowie Maßnahmen (beispielsweise zielgruppenspezifische Beratungsangebote,
43 Kommunikationskampagnen etc.).

44 Weiterhin soll die Selbstverpflichtung des Landes gestärkt werden.
45 Einschränkungen im Gesetzestext wie beispielsweise komplexe
46 Wirtschaftlichkeitsvorbehalte für die Beschaffung, schwächen die Selbstbindung
47 und die Planungssicherheit für die Wirtschaft. Sie sollen vermieden bzw. durch
48 die Verpflichtung ersetzt werden, Hindernisse mit allen verfügbaren Mitteln
49 auszuräumen.

50 Dort, wo Berlin nicht die notwendige Gestaltungskompetenz hat, um die
51 Klimaneutralität voranzubringen, soll das Land mit den jeweiligen Akteuren wie
52 insbesondere dem Bund und dem Land Brandenburg zusammenarbeiten.

53 Zudem sollen die Bezirke stärker in die Verantwortung genommen werden. Nach § 12
54 EWG Bln sind die Bezirke bloß „gehalten“, am Klimaschutz mitzuwirken und
55 „Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen, Ziele zur Minderung von
56 Kohlendioxidemissionen zu formulieren und Aussagen zur Einsparung von Energie in
57 den bezirklichen Gebäuden zu treffen“. Dies soll konsequent als Verpflichtung

58 ausgestaltet werden, Emissions-Reduktions-Ziele, die mit den Zielen des Landes
59 vereinbar sind, sowie ausreichende Maßnahmen zu definieren.

60 Um den Emissionsverbrauch in den Sektoren und die Reduktionsziele nachzuhalten,
61 soll eine *jährliche* Datenerfassung und Zielerreichungskontrolle implementiert
62 werden. Da die vorliegende Datenbasis dafür u.a. nicht ausreichend aktuell ist,
63 soll diese im Rahmen eines Projektes im Austausch mit den relevanten
64 Stakeholdern wie der Wissenschaft, der Wirtschaft, den Bezirken, ITDZ Berlin und
65 dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu verbessern, indem vorhandene
66 Datenquellen auf ihre Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft und
67 ggf. angepasst werden. Ziel muss es sein, zeitnah eine handlungsleitende
68 Datenbasis für den Klimaschutz in Berlin zu schaffen.

69 Bei Zielverfehlung sollen die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen nach dem
70 Vorbild der Bundesebene Sofortmaßnahmen auf den Weg bringen. Diese
71 Sofortmaßnahmen müssen nach dem Stand der Forschung geeignet und ausreichend
72 sein, um die Erreichung der Ziele sicherzustellen. Die Sofortmaßnahmen sollen
73 durch den Klimaschutzrat oder durch unabhängige wissenschaftliche Gutachten auf
74 ihre Eignung geprüft werden.

75 Zur Erhöhung der Transparenz bei der Umsetzung der Maßnahmen, soll deren
76 Monitoring künftig Indikatoren umfassen, welche sowohl den Umsetzungsstand als
77 auch die Wirkung erfassen. Der Abschlussbericht „Empfehlung zur
78 Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 -
79 Umsetzungszeitraum 2022 bis 2026“ enthält dazu Vorschläge, die es umzusetzen und
80 weiterzuentwickeln gilt. Wie begrüßen ausdrücklich die bereits laufenden
81 Bemühungen des Senats, das Monitoring in dieser Hinsicht zu verbessern.

82 Auf Basis dieses Umsetzungs- und Wirkungsmonitorings sowie des Stands der
83 Forschung sollen die Maßnahmen des BEK künftig jährlich, statt wie bisher
84 jeweils ein Jahr nach der Wahl des Abgeordnetenhauses, optimiert und
85 weiterentwickelt werden. Der Senat soll Maßnahmen entwickeln, um eine solche
86 engmaschigere Weiterentwicklung des BEK zu ermöglichen. Diese könnten
87 beispielsweise die gesammelte Ausschreibung mehrerer wissenschaftlicher
88 Jahresgutachten im Rahmen einer einzelnen Vergabe oder die Weiterentwicklung und
89 Steuerung des Programmes während der Legislaturperiode durch die Verwaltung
90 statt durch die Legislative umfassen.

91 **Klare Rahmenbedingungen und wirksame Anreize**

92 Nach dem Vorbild des britischen National Health Service soll der Senat für das
93 öffentliche Vergabewesen das klare Ziel formulieren, dass Berlin ab dem Jahr
94 2030 nur noch Dienstleistungen und Produkte von Unternehmen beschafft, die in
95 ihrer gesamten Wertschöpfungskette (Scope 1-3) klimaneutral sind gem. einer
96 etablierten Definition (bspw. der Science Based Targets initiative). Die

97 Vermeidung von Emissionen muss bei diesen Lieferanten im Vordergrund stehen;
98 eine Kompensation dürfen diese nur für unvermeidbare Restemissionen (max. 5%)
99 nutzen. Dieses Kriterium der Klimaneutralität von Lieferanten und Dienstleistern
100 soll ab 2023 in allen Vergabeverfahren berücksichtigt werden und in der
101 Gewichtung jedes Jahr erhöht werden, bis es 2030 zur Muss-Anforderung wird.

102 Sollte es sich abzeichnen, dass zu beschaffende Produkte, Dienstleistungen oder
103 anbietende Unternehmen noch nicht den Anforderungen des Landes an den
104 Klimaschutz entsprechen, soll das Land mit den anbietenden Organisationen in den
105 Dialog gehen. Hier gilt es in Abstimmung mit anderen Akteur*innen der
106 öffentlichen Hand durch Bündelung der Nachfrage sicherzustellen, dass die
107 entsprechenden Produkte und Dienstleistungen im Markt verfügbar werden bzw. die
108 Anbieter entsprechende Maßnahmen für den Klimaschutz ergreifen, wie dies
109 erfolgreich bereits bei der Beschaffung von Bussen durch die BVG praktiziert
110 wurde.

111 Bei den Unternehmen mit mehrheitlicher Landesbeteiligung soll der Senat zudem
112 nicht wie bisher nach § 13 EWG Bln nur auf den Abschluss von
113 Klimaschutzvereinbarungen einwirken. Stattdessen ist dies durch eine klare
114 Verpflichtung zu ersetzen, dass alle Klimaschutzvereinbarungen Klimaneutralität
115 in der gesamten Wertschöpfungskette (Scope 1-3) gem. eines etablierten Standards
116 (bspw. der Science Based Targets initiative) sowie ambitionierte Zwischenziele
117 und Zeit- und Maßnahmenpläne beinhalten müssen. Die Vermeidung von Emissionen
118 muss dabei im Vordergrund stehen; eine Kompensation darf nur für unvermeidbare
119 Restemissionen (max. 5%) erfolgen.

120 **Zielgerichtete Maßnahmen und ausreichende Finanzierung**

121 Um die Erreichung der Emissionsreduktionsziele durch die im Rahmen des BEK
122 definierten Maßnahmen zu ermöglichen, müssen im Haushalt die notwendigen Mittel
123 zur Umsetzung aller für die Erreichung der jeweiligen Jahresziele geplanten
124 Maßnahmen eingestellt werden.

125 Die Auswahl von Maßnahmen soll sich, soweit möglich, insbesondere an deren
126 Wirtschaftlichkeit orientieren, so dass die Maßnahmen mit der höchsten
127 Emissions-Reduktion pro 1.000 € prioritär umgesetzt werden usw. Zudem ist bei
128 der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen verpflichtend auf eine sozial
129 gerechte Kostenverteilung zu achten.

130 Hemmnisse bei der Umsetzung von Maßnahmen, die entweder bereits durch Gutachten
131 identifiziert wurden oder sich bei deren Implementierung ergeben (bspw.
132 Regularien auf Bundes- oder EU-Ebene, finanzielle und Personalengpässe, Engpässe
133 in Lieferketten, mangelnde Technologiereife, Zielkonflikte zwischen
134 Interessensgruppen oder fehlende Anreizsysteme für private Finanzierung) soll
135 der Senat in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Stakeholdern zu beseitigen

136 suchen.

137 Zur Definition und Umsetzung von Maßnahmen soll der Schulterschluss mit der
138 Berliner Wirtschaft und der Bevölkerung gesucht werden. Insbesondere soll
139 verstärkt, d.h. alle zwei Jahre, auf Beteiligungsformate wie den Bürger*innenrat
140 zurückgegriffen werden.

141 Für die weitere Vernetzung und den Austausch mit der Wirtschaft, soll analog der
142 Bürger*innenräte der Wirtschaftsdialog verstärkt genutzt werden, um Maßnahmen
143 für das BEK zur Erreichung von Sektorzielen für den Sektor Wirtschaft zu
144 entwickeln und deren Akzeptanz zu sichern.

145 **Klare Kommunikation**

146 Der Senat soll die positive Vision eines klimaneutralen Berlins offensiv in den
147 Medien und im öffentlichen Raum kommunizieren. Die Vorteile wie günstigere
148 Energie, die Gewinne für die Lebensqualität wie saubere Luft, weniger
149 Verkehrslärm, Milderung von Hitzewellen etc. sollen in den Mittelpunkt gestellt
150 und damit dem Narrativ des Verzichts und der Verbote entgegengetreten werden.
151 Die sozial gerechte Kostenverteilung soll ebenfalls klar kommuniziert werden,
152 damit ökologische und soziale Belange nicht als Widerspruch erscheinen.

153 Zudem soll der Senat zu den konkreten Zielen, Maßnahmen sowie deren
154 Umsetzungsstand und Erfolge sowie Handlungsmöglichkeiten für Bürger*innen und
155 Unternehmen laufend öffentlichkeitswirksam kommunizieren und berichten. Einfach
156 verständliche Schlüsselkennzahlen zur Emissionsminderung sollen auf einer
157 Webseite der Stadt Berlin in einem prägnanten Überblick veröffentlicht werden.
158 Diese Kennzahlen sollen mit anderen Bundesländern abgestimmt werden, so dass ein
159 direkter Vergleich möglich ist und eine Motivation zu einem Minderungswettbewerb
160 entsteht.

161 Grundsätzlich ist bei der Kommunikation der aktuelle psychologische und
162 kommunikationswissenschaftliche Forschungsstand zu Krisen- und
163 Risikokommunikation zu berücksichtigen. Dies ist bei der Ausschreibung der
164 Kommunikationsleistungen als ein gewichtiges Kriterium zu definieren.

Begründung

Im Klimaschutz klaffen aktuell sowohl eine Ambitionsücke als auch eine Umsetzungsücke. D.h., die aktuellen Klimaziele sind gem. dem Stand der Forschung nicht ausreichend ambitioniert und die aktuellen Maßnahmen sind nicht ausreichend zur Erreichung der Ziele. Beide Lücken müssen geschlossen werden. Klimaziele müssen sich an dem orientieren, was nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis notwendig ist, nicht bloß an dem, was aktuell machbar scheint.

Das Land Berlin hat am 10. Dezember 2019 die Klimanotlage anerkannt. Sowohl auf Bundes- als auch Landesebene besteht Einigkeit, dass das 1,5°C-Ziel erreicht werden soll.

In Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ist nun zudem die Energieversorgung gefährdet und die Preise fossiler Energieträger und damit auch von Elektrizität sind explodiert. Der Ausbau erneuerbarer Energien hat damit auch wirtschafts- und sozialpolitisch höchste Priorität. Unternehmen und Bürger*innen müssen noch schneller vor den Risiken und Kosten fossiler Energien geschützt werden und mit sicheren und kostengünstigen erneuerbaren Energien versorgt werden.

Es müssen wirklich alle Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um Klimaneutralität zu erreichen und das verbleibende Emissionsbudget einzuhalten.

Ziel muss es sein, Ehrgeiz zu wecken und kreative Ideen freizusetzen in Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und bei den Bürger*innen, um diese zur Beteiligung zu gewinnen und eine sich selbst verstärkende Dynamik zu erzeugen. Vom Senat soll das Aufbruchssignal ausgehen, dass Berlin die Dekarbonisierung aktiv vorantreiben und gestalten will.

**A-1NEU Wirksamer Klimaschutz in Berlin - verbindlich, zielgerichtet,
transparent**

Gremium: Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 11.10.2022
Tagesordnungspunkt: 4. Anträge für die
Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge folgenden Antrag an die
2 Landesdelegiertenkonferenz beschließen:

3 Klimaschutz ist *die* existenzielle und dringende Aufgabe unserer Zeit. Um den
4 Klimaschutz in Berlin jetzt noch zielgerichteter voranzubringen, fordert der
5 Landesverband Berlin von Bündnis 90/Die Grünen:

- 6 1. Am 1,5°-Ziel ausgerichtete Klimaschutzziele für Berlin und eine umfassende
7 Selbstverpflichtung des Landes Berlin und der Bezirke, ein Monitoring und
8 ein transparentes Reporting über die Zielerreichung,
- 9 2. klare Rahmenbedingungen und Anreize für Bürger*innen und Unternehmen, zum
10 Erreichen der Klimaschutzziele beizutragen,
- 11 3. an den Zielen orientierte Maßnahmen und die dafür notwendige Finanzierung
12 sowie
- 13 4. eine offensive und klare Kommunikation.

14 Konkret wird der Berliner Senat aufgefordert:

- 15 • das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln), das Berliner
16 Ausschreibungs- und Vergabegesetz sowie die Verwaltungsvorschriften zu
17 seiner Umsetzung wie unten beschrieben zu ändern,
- 18 • die Maßnahmen des BEK zu verschärfen, die Maßnahmen des Gutachtens „Berlin
19 Paris konform“ und des –“BEK Abschlussberichtes 2022 – 2026: Empfehlung
20 zur Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030“

21 sowie die Empfehlungen des Bürger*innenrates zeitnah zu prüfen und in die
22 Umsetzung zu bringen, bzw. sicherzustellen, dass diese umgesetzt werden,

- 23 • den Austausch mit anderen Städten zu Good Practices zu forcieren,
24 beispielsweise mit den Teilnehmerstädten, die im Rahmen der *EU Mission:*
25 *Climate-Neutral and Smart Cities* das Ziel der Klimaneutralität bis 2030
26 verfolgen, Anwendern der *Science Based Targets Network Guidance for Cities*
27 oder anderen Teilnehmern des *Cities Race to Zero*,
- 28 • zusammen mit dem Bund und dem Land Brandenburg, der Wirtschaft sowie der
29 Zivilgesellschaft alles Erforderliche zur Umsetzung dieses gesetzlichen
30 Auftrages zu unternehmen.

31 **Ambitionierte Ziele, umfassende Selbstverpflichtung, transparentes Monitoring**

32 Anhand der wissenschaftlichen Erkenntnisse soll ein mit der Erreichung des 1,5°-
33 Ziels und dem Grundsatz der Klimagerechtigkeit vereinbares Emissions-Restbudget
34 für alle Arten von Treibhausgasen für Berlin definiert und festgelegt werden.
35 Auf Basis dieses Emissions-Restbudgets gilt es zudem, verbindliche Jahres-Ziele
36 für die Klimaneutralität bis hin zu deren Erreichung abzuleiten. Das Emissions-
37 Restbudget soll dabei auf die bereits im Gesetz aufgeführten Sektoren aufgeteilt
38 und in Jahresscheiben heruntergebrochen werden. Dies muss für alle im Gesetz
39 genannten Sektoren (Energie, Verkehr, Wirtschaft) erfolgen.

40 Zusätzlich soll der Sektor „Konsum“ neu in das Monitoring aufgenommen werden.
41 Für den Sektor Konsum sollen zunächst nicht-verbindliche Ziele definiert werden
42 sowie Maßnahmen (beispielsweise zielgruppenspezifische Beratungsangebote,
43 Kommunikationskampagnen etc.).

44 Weiterhin soll die Selbstverpflichtung des Landes gestärkt werden.
45 Einschränkungen im Gesetzestext wie beispielsweise komplexe
46 Wirtschaftlichkeitsvorbehalte für die Beschaffung, schwächen die Selbstbindung
47 und die Planungssicherheit für die Wirtschaft. Sie sollen vermieden bzw. durch
48 die Verpflichtung ersetzt werden, Hindernisse mit allen verfügbaren Mitteln
49 auszuräumen.

50 Dort, wo Berlin nicht die notwendige Gestaltungskompetenz hat, um die
51 Klimaneutralität voranzubringen, soll das Land mit den jeweiligen Akteuren wie
52 insbesondere dem Bund und dem Land Brandenburg zusammenarbeiten.

53 Zudem sollen die Bezirke stärker in die Verantwortung genommen werden. Nach § 12
54 EWG Bln sind die Bezirke bloß „gehalten“, am Klimaschutz mitzuwirken und
55 „Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen, Ziele zur Minderung von
56 Kohlendioxidemissionen zu formulieren und Aussagen zur Einsparung von Energie in

57 den bezirklichen Gebäuden zu treffen“. Dies soll konsequent als Verpflichtung
58 ausgestaltet werden, Emissions-Reduktions-Ziele, die mit den Zielen des Landes
59 vereinbar sind, sowie ausreichende Maßnahmen zu definieren.

60 Um den Emissionsverbrauch in den Sektoren und die Reduktionsziele nachzuhalten,
61 soll eine *jährliche* Datenerfassung und Zielerreichungskontrolle implementiert
62 werden. Da die vorliegende Datenbasis dafür u.a. nicht ausreichend aktuell ist,
63 soll diese im Rahmen eines Projektes im Austausch mit den relevanten
64 Stakeholdern wie der Wissenschaft, der Wirtschaft, den Bezirken, ITDZ Berlin und
65 dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu verbessern, indem vorhandene
66 Datenquellen auf ihre Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft und
67 ggf. angepasst werden. Ziel muss es sein, zeitnah eine handlungsleitende
68 Datenbasis für den Klimaschutz in Berlin zu schaffen.

69 Bei Zielverfehlung sollen die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen nach dem
70 Vorbild der Bundesebene Sofortmaßnahmen auf den Weg bringen. Diese
71 Sofortmaßnahmen müssen nach dem Stand der Forschung geeignet und ausreichend
72 sein, um die Erreichung der Ziele sicherzustellen. Die Sofortmaßnahmen sollen
73 durch den Klimaschutzrat oder durch unabhängige wissenschaftliche Gutachten auf
74 ihre Eignung geprüft werden.

75 Zur Erhöhung der Transparenz bei der Umsetzung der Maßnahmen, soll deren
76 Monitoring künftig Indikatoren umfassen, welche sowohl den Umsetzungsstand als
77 auch die Wirkung erfassen. Der Abschlussbericht „Empfehlung zur
78 Weiterentwicklung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 -
79 Umsetzungszeitraum 2022 bis 2026“ enthält dazu Vorschläge, die es umzusetzen und
80 weiterzuentwickeln gilt. Wie begrüßen ausdrücklich die bereits laufenden
81 Bemühungen des Senats, das Monitoring in dieser Hinsicht zu verbessern.

82 Auf Basis dieses Umsetzungs- und Wirkungsmonitorings sowie des Stands der
83 Forschung sollen die Maßnahmen des BEK künftig jährlich, statt wie bisher
84 jeweils ein Jahr nach der Wahl des Abgeordnetenhauses, optimiert und
85 weiterentwickelt werden. Der Senat soll Maßnahmen entwickeln, um eine solche
86 engmaschigere Weiterentwicklung des BEK zu ermöglichen. Diese könnten
87 beispielsweise die gesammelte Ausschreibung mehrerer wissenschaftlicher
88 Jahresgutachten im Rahmen einer einzelnen Vergabe oder die Weiterentwicklung und
89 Steuerung des Programmes während der Legislaturperiode durch die Verwaltung
90 statt durch die Legislative umfassen.

91 **Klare Rahmenbedingungen und wirksame Anreize**

92 Nach dem Vorbild des britischen National Health Service soll der Senat für das
93 öffentliche Vergabewesen das klare Ziel formulieren, dass Berlin ab dem Jahr
94 2030 nur noch Dienstleistungen und Produkte von Unternehmen beschafft, die in
95 ihrer gesamten Wertschöpfungskette (Scope 1-3) klimaneutral sind gem. einer

96 etablierten Definition (bspw. der Science Based Targets initiative). Die
97 Vermeidung von Emissionen muss bei diesen Lieferanten im Vordergrund stehen;
98 eine Kompensation dürfen diese nur für unvermeidbare Restemissionen (max. 5%)
99 nutzen. Dieses Kriterium der Klimaneutralität von Lieferanten und Dienstleistern
100 soll ab 2023 in allen Vergabeverfahren berücksichtigt werden und in der
101 Gewichtung jedes Jahr erhöht werden, bis es 2030 zur Muss-Anforderung wird.

102 Sollte es sich abzeichnen, dass zu beschaffende Produkte, Dienstleistungen oder
103 anbietende Unternehmen noch nicht den Anforderungen des Landes an den
104 Klimaschutz entsprechen, soll das Land mit den anbietenden Organisationen in den
105 Dialog gehen. Hier gilt es in Abstimmung mit anderen Akteur*innen der
106 öffentlichen Hand durch Bündelung der Nachfrage sicherzustellen, dass die
107 entsprechenden Produkte und Dienstleistungen im Markt verfügbar werden bzw. die
108 Anbieter entsprechende Maßnahmen für den Klimaschutz ergreifen, wie dies
109 erfolgreich bereits bei der Beschaffung von Bussen durch die BVG praktiziert
110 wurde.

111 Bei den Unternehmen mit mehrheitlicher Landesbeteiligung soll der Senat zudem
112 nicht wie bisher nach § 13 EWG Bln nur auf den Abschluss von
113 Klimaschutzvereinbarungen einwirken. Stattdessen ist dies durch eine klare
114 Verpflichtung zu ersetzen, dass alle Klimaschutzvereinbarungen Klimaneutralität
115 in der gesamten Wertschöpfungskette (Scope 1-3) gem. eines etablierten Standards
116 (bspw. der Science Based Targets initiative) sowie ambitionierte Zwischenziele
117 und Zeit- und Maßnahmenpläne beinhalten müssen. Die Vermeidung von Emissionen
118 muss dabei im Vordergrund stehen; eine Kompensation darf nur für unvermeidbare
119 Restemissionen (max. 5%) erfolgen.

120 **Zielgerichtete Maßnahmen und ausreichende Finanzierung**

121 Um die Erreichung der Emissionsreduktionsziele durch die im Rahmen des BEK
122 definierten Maßnahmen zu ermöglichen, müssen im Haushalt die notwendigen Mittel
123 zur Umsetzung aller für die Erreichung der jeweiligen Jahresziele geplanten
124 Maßnahmen eingestellt werden.

125 Die Auswahl von Maßnahmen soll sich, soweit möglich, insbesondere an deren
126 Wirtschaftlichkeit orientieren, so dass die Maßnahmen mit der höchsten
127 Emissions-Reduktion pro 1.000 € prioritär umgesetzt werden usw. Zudem ist bei
128 der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen verpflichtend auf eine sozial
129 gerechte Kostenverteilung zu achten.

130 Hemmnisse bei der Umsetzung von Maßnahmen, die entweder bereits durch Gutachten
131 identifiziert wurden oder sich bei deren Implementierung ergeben (bspw.
132 Regularien auf Bundes- oder EU-Ebene, finanzielle und Personalengpässe, Engpässe
133 in Lieferketten, mangelnde Technologiereife, Zielkonflikte zwischen
134 Interessensgruppen oder fehlende Anreizsysteme für private Finanzierung) soll

135 der Senat in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Stakeholdern zu beseitigen
136 suchen.

137 Zur Definition und Umsetzung von Maßnahmen soll der Schulterchluss mit der
138 Berliner Wirtschaft und der Bevölkerung gesucht werden. Insbesondere soll
139 verstärkt, d.h. alle zwei Jahre, auf Beteiligungsformate wie den Bürger*innenrat
140 zurückgegriffen werden.

141 Für die weitere Vernetzung und den Austausch mit der Wirtschaft, soll analog der
142 Bürger*innenräte der Wirtschaftsdialog verstärkt genutzt werden, um Maßnahmen
143 für das BEK zur Erreichung von Sektorzielen für den Sektor Wirtschaft zu
144 entwickeln und deren Akzeptanz zu sichern.

145 **Klare Kommunikation**

146 Der Senat soll die positive Vision eines klimaneutralen Berlins offensiv in den
147 Medien und im öffentlichen Raum kommunizieren. Die Vorteile wie günstigere
148 Energie, die Gewinne für die Lebensqualität wie saubere Luft, weniger
149 Verkehrslärm, Milderung von Hitzewellen etc. sollen in den Mittelpunkt gestellt
150 und damit dem Narrativ des Verzichts und der Verbote entgegengetreten werden.
151 Die sozial gerechte Kostenverteilung soll ebenfalls klar kommuniziert werden,
152 damit ökologische und soziale Belange nicht als Widerspruch erscheinen.

153 Zudem soll der Senat zu den konkreten Zielen, Maßnahmen sowie deren
154 Umsetzungsstand und Erfolge sowie Handlungsmöglichkeiten für Bürger*innen und
155 Unternehmen laufend öffentlichkeitswirksam kommunizieren und berichten. Einfach
156 verständliche Schlüsselkennzahlen zur Emissionsminderung sollen auf einer
157 Webseite der Stadt Berlin in einem prägnanten Überblick veröffentlicht werden.
158 Diese Kennzahlen sollen mit anderen Bundesländern abgestimmt werden, so dass ein
159 direkter Vergleich möglich ist und eine Motivation zu einem Minderungswettbewerb
160 entsteht.

161 Grundsätzlich ist bei der Kommunikation der aktuelle psychologische und
162 kommunikationswissenschaftliche Forschungsstand zu Krisen- und
163 Risikokommunikation zu berücksichtigen. Dies ist bei der Ausschreibung der
164 Kommunikationsleistungen als ein gewichtiges Kriterium zu definieren.

Begründung

Im Klimaschutz klaffen aktuell sowohl eine Ambitionsücke als auch eine Umsetzungsücke. D.h., die aktuellen Klimaziele sind gem. dem Stand der Forschung nicht ausreichend ambitioniert und die aktuellen Maßnahmen sind nicht ausreichend zur Erreichung der Ziele. Beide Lücken müssen geschlossen werden. Klimaziele müssen sich an dem orientieren, was nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis notwendig ist, nicht bloß an dem, was aktuell machbar scheint.

Das Land Berlin hat am 10. Dezember 2019 die Klimanotlage anerkannt. Sowohl auf Bundes- als auch Landesebene besteht Einigkeit, dass das 1,5°C-Ziel erreicht werden soll.

In Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ist nun zudem die Energieversorgung gefährdet und die Preise fossiler Energieträger und damit auch von Elektrizität sind explodiert. Der Ausbau erneuerbarer Energien hat damit auch wirtschafts- und sozialpolitisch höchste Priorität. Unternehmen und Bürger*innen müssen noch schneller vor den Risiken und Kosten fossiler Energien geschützt werden und mit sicheren und kostengünstigen erneuerbaren Energien versorgt werden.

Es müssen wirklich alle Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um Klimaneutralität zu erreichen und das verbleibende Emissionsbudget einzuhalten.

Ziel muss es sein, Ehrgeiz zu wecken und kreative Ideen freizusetzen in Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und bei den Bürger*innen, um diese zur Beteiligung zu gewinnen und eine sich selbst verstärkende Dynamik zu erzeugen. Vom Senat soll das Aufbruchssignal ausgehen, dass Berlin die Dekarbonisierung aktiv vorantreiben und gestalten will.